Verordnung
des Marktes Aidenbach
über das Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke
auf öffentlichen Flächen
vom 23.06.2022

Der Markt Aidenbach erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichen bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich
(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden sowie genehmigter Freischankflächen.
(2) Die Verordnung gilt für den Bereich
- des Rathauses, inklusive Rathausvorplatz, Hinterhof, Durchgangsbereich bis zur Carl-Spitzweg-Straße sowie Rathausparkplatz,
- der wassergebundenen Fläche vom Brunnen in Richtung Pfarrkirche, inklusive der Bushaltestelle
- des gemeindlichen Parks
- des Steinhubergasserls vom Marktplatz bis zur Schulstraße inklusive zugehöriger Grünanlage
- des Vorplatzes vor dem Kindergarten von der Einmündung Carl-Spitzweg-Straße bis zur Katholischen Pfarrkirche
- der Parkplätze am Hallenbad und an der Mittelschule
- des Parkplatzes am Volksfestplatz und des Volksfestplatzes
- sämtlicher Kinderspielplätze im Gemeindebereich
- Parkdeck am Unteren Markt inklusive umgebender Freiflächen

(3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in beigefügtem Plänen dargestellt. Die Pläne sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Alkoholverbot
Im Geltungsbereich der Verordnung ist auf öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) verboten:
- der Verzehr alkoholischer Getränke,
- das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen
Aufgrund besonderer Anlässe kann die Gemeinde in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten
(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden

Aidenbach

geöffnet am 14.05.2024 um 23:37 Uhr

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 04.11.2019 außer Kraft.

Aidenbach, 23.06.2022

Markt Aidenbach

(Siegel)

Karl Obermeier, 1. Bürgermeister

Aidenbach

geöffnet am 14.05.2024 um 23:37 Uhr

Anlage zur Verordnung des Marktes Aidenbach über das Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

Bereich Marktplatz, Kindergarten, Schule, Hallenbad

geöffnet am 14.05.2024 um 23:37 Uhr

Anlage zur Verordnung des Marktes Aidenbach über das Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

Bereich gemeindlicher Park und Volksfestplatz

geöffnet am 14.05.2024 um 23:37 Uhr

Anlage zur Verordnung des Marktes Aidenbach über das Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

Bereich Parkdeck am Unteren Markt

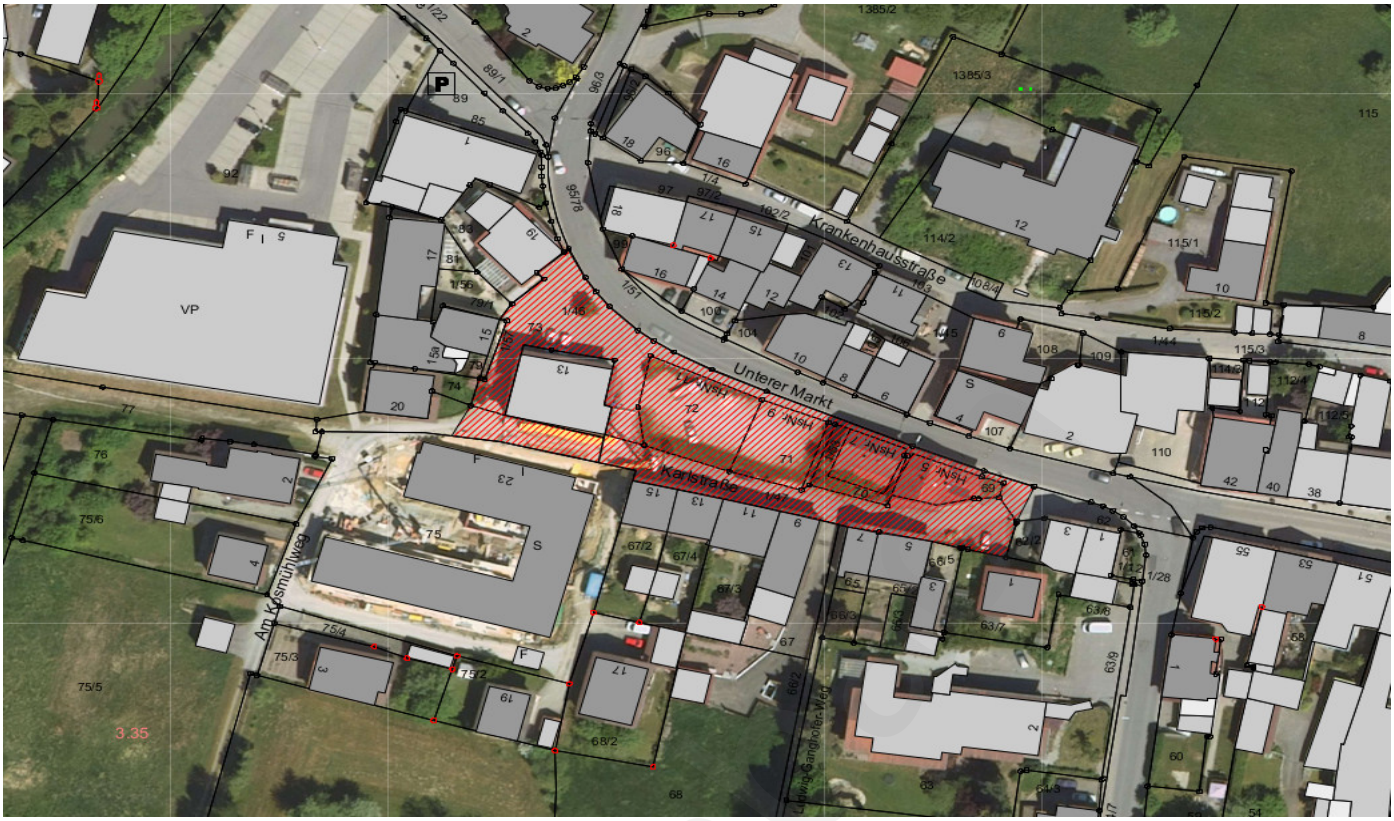

Aidenbach

geöffnet am 14.05.2024 um 23:37 Uhr

Anlage zur Verordnung des Marktes Aidenbach über das Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

Kinderspielplätze

geöffnet am 14.05.2024 um 23:37 Uhr